

Befreiung der ausländischen Arbeitnehmer von der Quarantänepflicht

Die kantonale Gesundheitsdirektion Zürich bewilligte ein Gesuch, das der Zürcher Bauernverband einreichte, welches zum Ziel hat, eine Ausnahmegewilligung zur Befreiung von der Test- und Quarantänepflicht für ausländische Arbeitnehmer, die aus einem Risikogebiet einreisen, zu erhalten.

In den nächsten Tagen und Wochen reisen sehr viele Personen vom Ausland ein, die als Angestellte auf verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben ihre Arbeit aufnehmen. Grundsätzlich müssen sich einreisende Personen, welche sich in einem Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben, während 10 Tagen nach ihrer Einreise in Quarantäne begeben sowie vor der Einreise in die Schweiz einen PCR-Test

«Die Daten der Mitarbeiter sind umgehend auf der ZBV-Homepage einzutragen.»



Die Quarantänebefreiung bedingt, dass der Betrieb und/oder Unterkunft nicht verlassen wird. Bild: zVg

durchführen lassen. Diese Regelung gilt für alle Personen, die in die Schweiz einreisen, egal welcher Nationalität, also auch für Schweizer, die im Ausland in einem Risikogebiet waren und wieder zurückkommen.

Gemäss Art. 8 Abs. 4 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs kann aber die zuständige kantonale Behörde in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von der Test- und Quarantä-

nepflicht bewilligen oder Erleichterungen gewähren. Die Landwirtschaftsbetriebe sind zur Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen systemrelevante Betriebe. Die Mitarbeitenden der Landwirtschaft erbringen Leistungen im Sinne des Landesversorgungsgesetzes, die für die Versorgung der Schweiz unerlässlich sind, und sollen in der Ausübung ihrer Arbeit nicht eingeschränkt werden. Dies bestätigt auch das Bun-

desamt für wirtschaftliche Landesversorgung in einem Schreiben. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Bewältigung der aktuellen Coronavirus-Pandemie.

Die Gesundheitsdirektion Kanton Zürich bewilligt die Befreiung mit Bedingungen

Einreisende Arbeitnehmer sind von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen, wenn

- sie auf dem Landweg in die Schweiz einreisen
- sie auf einem Betrieb im Kanton Zürich angestellt sind
- die Abstands- und Hygienevorschriften eingehalten werden und stets eine Hygienemaske getragen wird
- sie den Betrieb und/oder die Unterkunft nicht verlassen werden
- auf Einkaufen und Freizeitaktivitäten verzichtet wird
- sie keine Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 aufweisen

Mitwirkung der Arbeitgeber

Der Zürcher Bauernverband muss zuhanden der Gesundheitsdirektion eine Liste mit allen Namen der einreisenden Personen inkl. deren Einreisedatum und

Aufenthaltort im Kanton Zürich zu stellen, unabhängig, welche Arbeitsbewilligung besteht. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Angaben von der Quarantänepflicht befreiten Mitarbeitenden umgehend unter www.zbv.ch/bauernfamilien in das Formular einzutragen.

Elektronisches Einreiseformular vom Bundesamt für Gesundheit BAG

Die oben beschriebene Befreiung gilt nicht für das elektronische Einreiseformular. Dieses muss trotzdem von allen Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, vor der Einreise in die Schweiz ausgefüllt werden und ist unter <https://swissplf.admin.ch/formular> zu finden.

Gerne bedankt sich die Zürcher Landwirtschaft bei der Gesundheitsdirektion für diese Erleichterung in einer schwierigen Zeit. ■

Markus Inderbitzin
ZBV Versicherungen

